

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

2. Stück, 01.01.1907

Gesetzblatt

für das

Herzogtum Oldenburg.

XXXVI. Band. (Ausgegeben den 1. Januar 1907.) 2. Stück.

Inhalt:

- N^o 4. Gesetz für das Großherzogtum Oldenburg vom 28. Dezember 1906, betreffend die juristischen Prüfungen und die Vorbereitung für den Justiz- und Verwaltungsdienst.

N^o 4.

Gesetz für das Großherzogtum Oldenburg, betreffend die juristischen Prüfungen und die Vorbereitung für den Justiz- und Verwaltungsdienst.

Oldenburg, den 28. Dezember 1906.

Wir Friedrich August, von Gottes Gnaden Großherzog von Oldenburg, Erbe zu Norwegen, Herzog von Schleswig, Holstein, Stormarn, der Dithmarschen und Oldenburg, Fürst von Lübeck und Birkenfeld, Herr von Jever und Kniphausen u. s. w.,

verkünden mit Zustimmung des Landtags als Gesetz für das Großherzogtum Oldenburg, was folgt:

§ 1.

Die Bestimmungen des § 2 des Gerichtsverfassungsgesetzes sowie dieses Gesetzes kommen für die Befähigung zum höheren Verwaltungsdienst ebenso wie für die Befähigung zum Richteramt zur Anwendung.

Wer in einem anderen deutschen Bundesstaate die Befähigung zum höheren Verwaltungsdienste erlangt hat, ist auch im Großherzogtum Oldenburg zum höheren Verwaltungsdienste befähigt.

§ 2.

Wer zur ersten Prüfung zugelassen werden will, muß die Reifeprüfung auf einem deutschen Gymnasium oder Realgymnasium oder einer deutschen Oberrealschule bestanden haben.

§ 3.

Die erste Prüfung wird vor einem nach Maßgabe des Gerichtsverfassungsgesetzes zu bildenden Prüfungs-Senate des Oberlandesgerichts zu Oldenburg abgelegt. Das Staatsministerium bestimmt im voraus zwei Mitglieder des Landesgerichts in Oldenburg zur Vertretung in Verhinderungsfällen.

§ 4.

Die zweite Prüfung wird vor der juristischen Staatsprüfungskommission abgelegt. Diese besteht aus dem Prüfungs-Senate des Oberlandesgerichts und zwei höheren Verwaltungsbeamten. Das Staatsministerium bestimmt zu diesem Zwecke vier vortragende Räte, welche jährlich wechseln und in Verhinderungsfällen sich gegenseitig vertreten. An Stelle eines vortragenden Rats kann der Oberverwaltungsgerichtsrat zum ständigen oder wechselnden Mitgliede bestimmt werden.

§ 5.

Den Gegenstand der ersten Prüfung bilden das deutsche bürgerliche Recht, die Grundlehren des römischen und deutschen Privatrechts, das öffentliche Recht, die Rechtsgeschichte und die Grundlagen der Staatswissenschaften.

§ 6.

Wer die erste Prüfung bestanden hat, wird vom Staatsministerium zum Referendar ernannt und darauf vom Oberlandesgerichtspräsidenten eidlich verpflichtet.

§ 7.

Der Vorbereitungsdienst der Referendare dauert $3\frac{1}{2}$ Jahre. Von diesem Zeitraum darf nach Bestimmung des Staatsministeriums ein Jahr bei Verwaltungsbehörden verwendet werden.

§ 8.

Läßt sich ein Referendar in dienstlicher oder außerdienstlicher Beziehung ein ungeeignetes oder ordnungswidriges Benehmen zu schulden kommen, so hat der Vorstand der Behörde oder der Rechtsanwalt, bei denen er beschäftigt ist, ihn zurechtzuweisen und, wenn die Zurechtweisung fruchtlos bleibt, oder eine erheblichere Ordnungswidrigkeit vorliegt, dem Oberlandesgerichtspräsidenten Anzeige zu erstatten. Dieser kann dem Referendar einen schriftlichen oder mündlichen Verweis erteilen. In besonders schweren Fällen unwürdigen, unsittlichen oder pflichtvergeessenen Verhaltens kann das Staatsministerium die Ausschließung des Referendars aus dem Vorbereitungsdienst anordnen.

§ 9.

Die zweite Prüfung ist darauf zu richten, ob der Referendar sich in gründlicher Kenntnis der im § 5 aufgeführten Prüfungsgegenstände fortgebildet und genügende Kenntnis des im Großherzogtum geltenden besonderen Privatrechts und öffentlichen Rechts erworben habe und für praktisch befähigt zu erachten sei, eine selbständige Stellung im höheren Justiz- oder Verwaltungsdienst zu bekleiden.

§ 10.

Wer die zweite Prüfung bestanden hat, wird vom Staatsministerium zum Assessor ernannt.

§ 11.

Die Assessoren werden von dem Staatsministerium einer Justiz- oder Verwaltungsbehörde zur unentgeltlichen Beschäftigung zugewiesen. Bei der Zuweisung werden die Wünsche des Assessors berücksichtigt, sofern dem nicht das Interesse seiner Weiterbildung entgegensteht. Auf Antrag kann auch die Zuweisung zur Beschäftigung bei der Landesversicherungsanstalt, einer Landwirtschafts-, Handels- oder Handwerkskammer des Großherzogtums erfolgen. Auch kann die Beschäftigung bei einem Rechtsanwalt oder bei einem gewerblichen Unternehmen vom Staatsministerium gestattet werden.

§ 12.

Die Zeit, während welcher ein Assessor bei einer öffentlichen Behörde oder einer der Kammern beschäftigt gewesen ist, kann nach Beschluß des Staatsministeriums gemäß Art. 58 § 2 des Zivilstaatsdienergesetzes ganz oder teilweise als Dienstzeit angerechnet werden.

§ 13.

Läßt sich ein Assessor in dienstlicher oder außerdienstlicher Beziehung ein ungeeignetes oder ordnungswidriges Benehmen zu schulden kommen, so hat, falls er bei einer staatlichen Behörde oder einem Rechtsanwalt beschäftigt ist, der Vorstand der Behörde oder der Rechtsanwalt ihn zurechtzuweisen und, wenn die Zurechtweisung fruchtlos bleibt, dem Staatsministerium Anzeige zu erstatten. Dies letztere gilt auch, wenn eine erheblichere Ordnungswidrigkeit vorliegt. Ist der Assessor an einer anderen Stelle beschäftigt, so hat der Vorstand derselben dem Staatsministerium An-

zeige zu erstatten. Diefes kann dem Affeffor einen fchriftlichen oder mündlichen Verweis erteilen und in befonders fchweren Fällen die Ausfchließung des Affeffors aus dem Dienfte anordnen.

§ 14.

Die zur Ausführung diefes Gefezes nötigen Vorschriften werden im Verwaltungswege erlassen.

§ 15.

Das Gefez für das Großherzogtum vom 10. März 1879, betreffend die Prüfung der Rechtskandidaten, wird aufgehoben.

§ 16.

Diefes Gefez tritt am 1. Januar 1907 in Kraft. Diejenigen, welche die erste Prüfung vor dem Inkrafttreten diefes Gefezes abgelegt haben, find auf ihren Antrag nach einem Vorbereitungsdiensft von 3 Jahren zur zweiten Prüfung zuzulassen.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Namensunterschrift und beigedruckten Großherzoglichen Infiegels.

Gegeben Oldenburg, den 28. Dezember 1906.

(Siegel.)

Friedrich August.

Ruh strat.

Christians.

folgt zu erklären. Diebstahl des Wessers einen Verstoß
gegen das öffentliche Recht zu erklären und in diesem
Fallen die Untersuchung des Wessers aus dem
Beweis zu erheben.

§ 14.

Die zur Untersuchung dieses Gegenstandes nötigen Vor-
schriften werden im Verordnungswege erlassen.

§ 15.

Das Gesetz für das Großherzogtum vom 10. März
1879 betreffend die Prüfung der Kandidaten, wird
aufgehoben.

§ 16.

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1907 in Kraft.
Diejenigen, welche die erste Prüfung vor dem Ende
dieses Jahres abgelegt haben sind auf ihren Antrag nach
einem Bescheidungsbescheid zum 2. Jahre zur zweiten
Prüfung zugelassen.
Wissenschaftliche Arbeiten eigenhändigen Himmelsunterstützung
und bestimmten Verordnungen zugehörig.

Gegeben Oldenburg, den 28. Dezember 1906.

(Geht) Friedrich August

Staatsrat

Geheimrat

